

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Fa 3 - 87/1

Graz, dem 29. Oktober 1987

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Familienberatungs-  
förderungsgesetz geändert wird.

Tel.: (0316)7031/2428 od.  
2671

DVR.Nr. 0087122

GESETZENTWURF	
Z:	71 - GE 9 87
Datum:	5. NOV. 1987
Verteilt:	05. Nov. 1987 <i>Kenz</i>

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,  
Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen  
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der  
NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenkenstraße 4,

*H. Müller*

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Dr. Wüst eh.

(Landesamtsdirektorstellvertreter, W. Hofrat)

F.d.R.d.A.:

*Ges*

## A B S C H R I F T


 AMT DER  
 STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

 An das  
 Bundesministerium für Um-  
 welt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6

1015 W i e n

GZ Präs - 21 Fa 3 - 87/1

 Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Familienberatungs-  
 förderungsgesetz geändert wird.

Bezug: 22 0102/18-II/2/87

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter

Dr. Temmel

Telefon DW (0316) 7031/ 2671

Telex 031838 lgr gz a

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

 Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)  
 dieses Schreibens anführen

Graz, am 29. Oktober 1987

Zu dem mit do. Schreiben vom 1. Oktober 1987, obige Zahl,  
 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
 Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, wird  
 folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z.3 (§ 2 Abs.1 Z.5):

Es wird angeregt, das bisherige Ausmaß der Beratungszeit  
 von vier Stunden innerhalb von zwei Wochen beizubehalten.  
 Bei Bedarf kann nämlich die Beratungszeit ohnedies ausge-  
 weitet werden. Die neue Regelung würde eine eindeutige Be-  
 nachteiligung kleinerer Beratungsstellen in exponierten  
 Regionen mit sich bringen und jene Beratungsstellen, die  
 ihre Aufgabe nahezu hauptamtlich wahrnehmen, bevorzugen.  
 Für die in der Regel kleineren Beratungsstellen in einigen  
 Bezirken der Steiermark ergäbe sich das Problem, einerseits  
 dieses Service für die Bevölkerung erhalten zu sollen und  
 andererseits durch die zu hoch angesetzte Mindeststunden-  
 zahl noch geringere Chancen auf Gewährung einer Förderung  
 zu haben.

./.

- 2 -

Zu Z.4:

Im § 5 Abs.2 sollte eingefügt werden, daß die Prüfung der Tätigkeit des Förderungswerbers durch die zuständigen Organe des Bundes "innerhalb der festgesetzten Beratungszeiten" oder "nach Voranmeldung" zu gestatten ist. Die faktische Einhaltung dieser Verpflichtung nach § 5 Abs.2 erscheint andernfalls kaum möglich.

Für die Steiermärkische Landesregierung



(Landesamtsdirektorstellvertreter W.Hofrat Dr. WÜST)